

## Gesprächsnotiz zum Meeting mit der OAK vom 9.9.2020

### Teilnehmer KGAST:

- Toby Meyer (TM), Präsident
- Sonja Spichtig (SS), Vizepräsidentin
- Markus Anliker (MA), Vorstandsmitglied
- Alexandrine Kiechler (MA), Vorstandsmitglied
- Roland Kriemler (RK), Geschäftsführer

### Teilnehmer OAK:

- Vera Kupper, Präsidentin
- Manfred Hüsler, Direktor
- Roman Saidel, Leiter Direktaufsicht
- Herbert Nufer, Jurist Direktaufsicht
- Adrian Wittwer, Ökonom Direktaufsicht

Sitzungsdauer: 14.15 - ca. 16.25 Uhr

### 1. ASV Erfahrungsaustausch

Die OAK hat keine grösseren Probleme bei der Umsetzung der *Änderung der ASV*, in Kraft seit 1.8.2019, festgestellt. Im Gegenteil: die Anfragen, auch bezüglich Art. 5 und 8 (Zusammensetzung des SR) seien zurück gegangen. Die OAK will mit einer offiziellen Beurteilung allfälliger Problemfelder auf das Feedback der KGAST aus der noch durchzuführenden Umfrage bei den Mitgliedern warten.

Die Vertreter der KGAST weisen auf die zwischenzeitlich gelöste Frage zu Art. 26a lit. b hin (für Details siehe Protokoll zur Generalversammlung vom 26.2.2020, Punkt 3): Bezüglich Überschreitungen der Schuldner- und Beteiligungsbeschränkungen ist nach Meinung der OAK wie auch der KGAST klar, dass nicht alle Positionen publiziert werden müssen, sondern nur jene, die effektiv die BVV2-Limiten überschreiten.

Andere, geänderte ASV-Artikel werden bei Traktandum 2 und 6 weiter thematisiert.

Die kürzlich erfolgten ASV-Änderungen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zu den BVG-Verordnungen (FZV, BVV2 und BVV3) werden unter Traktandum 2 besprochen.

### 2. Infrastrukturanlagen

Die OAK informiert, dass nach ihrer Meinung bei den Verordnungsänderungen zum BVG (FZV, BVV2 und BVV3) die ASV vergessen ging. Deshalb erfolgte eine OAK-Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Daraus resultiert, dass gemäss neu geänderter ASV-Bestimmungen Infrastruktur-Anlagegruppen weiterhin ähnlich wie Alternative Anlagen behandelt werden, lediglich die Zuteilung zu den Anlageklassen wird geändert. Grundsätzlich können die AST damit leben (bis anhin haben sich nur drei AST betreffend angepasste ASV-Änderungen hinsichtlich BVV2 Infrastruktur-Anlageklasse gemeldet; es ist aber davon auszugehen, dass die ASV-Änderungen auch bei den anderen AST keine Schwierigkeiten verursachen).

In der Mitteilung des BSV vom Freitag, 4.9.20, welche aufgrund eines längeren Gespräches am selben Tage mit der KGAST zustande kam, äusserte sich der Verordnungsgeber hinsichtlich Auslegung zu den „Hebel-/Leverage-Vorgaben“ und zur Qualifikation. Danach ist *„der Einsatz von Fremdkapital auf der Ebene einer Infrastruktur-Firma nicht als Hebel zu betrachten“*. Allerdings lässt auch diese BSV-Mitteilung noch Interpretationsspielraum offen. Zudem sind einige Aussagen wenig präzise, weshalb die KGAST vorschlägt, beim geplanten Gespräch zwischen der OAK und dem BSV (die OAK wollte das Gespräch mit uns abwarten, um das Thema nochmals mit dem BSV aufzunehmen) Punkte wie „Hebel“, „Leverage“ und „Fremdkapital“ genauer zu definieren (Working-Capital-Kredite oder Bridge-Financing können nicht als Fremdkapital zwecks Leverage/Erhöhung EK-Rendite, also Hebel, gelten). Dies insb. in Bezug auf Fund-of-Funds Strukturen. In der nächsten BSV-Mitteilung Nr. 153 könnten sodann die notwendigen Erläuterungen und Präzisierungen angebracht werden. Diesbezüglich hat die KGAST das BSV bereits informiert.

Hinsichtlich Qualifikation von Infrastruktur-Kredite ist die Frage der Zuordnung mit der BSV Mitteilung jedoch klar, wonach *„Infrastrukturanlagen gemäss der neuen Kategorie Investitionen sowohl ins Fremd- wie ins Eigenkapital [...] umfassen“*.

### 3. COVID-19 Auswirkungen

Die direkten und indirekten Einflüsse des Coronavirus auf die Geschäftstätigkeit der AST werden besprochen (gleiche Punkte wie in der KGAST-Info vom Juni 2020, Punkt 1, S. 1-3). Zudem weisen wir auf die zwei publizierten Dokumente auf unserer Homepage hin:

- KGAST-Stellungnahme vom 4.8.20 zum Geschäftsmietegesetz,
- Medienmitteilung zu den Auswirkungen des Coronavirus auf die Immobilien Schweiz Index-Familie, vom 9.6.20.

Seitens OAK wird lediglich festgehalten, dass die Aufsicht keine Massnahmen vorschreibt, aber die Transparenz wie z.B. Erläuterungen zum Einfluss auf einzelne Bereiche/Anlagegruppen im Jahresbericht wichtig sei.

#### 4. Side Pockets

Nach der Darstellung unserer Argumente, auch als AST Side Pockets einführen zu können, zeigt die OAK Verständnis für die Notwendigkeit solcher Instrumente. Für neue Anlagegruppen, bei denen die Investoren mittels Prospekts informiert werden, dass die Bildung von Side Pockets möglich ist, sieht die OAK keine Hindernisse. Lediglich bei bestehenden Anlagegruppen, bei denen «die Regeln während des Spiels verändert werden», beurteilt die OAK die Situation anders. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit (je nach den statuarischen Voraussetzungen einzelner AST), die investierten Anleger über die Einführung von Side Pockets abstimmen zu lassen. Falls eine (allenfalls qualifizierte) Mehrheit mit der Vertragsänderung (Prospektänderung) einverstanden ist, wird die Bildung von Side Pockets auch von der OAK unterstützt. Abwicklungstechnisch bleibt es den AST überlassen, wie vorzugehen ist. Wichtig ist jedoch die Gleichbehandlung aller Anleger.

#### 5. Bericht EFK

Obwohl das Gespräch zwischen der EFK, der OAK und der KGAST in unseren Räumlichkeiten als konstruktiv und offen wahrgenommen wurde, nahmen die Verantwortlichen der EFK keinen Kontakt mit der KGAST vor der Veröffentlichung des Berichtes auf (was am Treffen jedoch vereinbart wurde). Zu unserer Überraschung wurde eine Empfehlung angebracht, die Management Letter bei den AST einzufordern (siehe S. 20 des EFK-Berichtes: *„die Management Letter und die Schlussbesprechungsprotokolle sollten standardmässig von allen Beaufsichtigten eingeholt werden“*).

Die KGAST erläutert ihre Sicht (ungenügende Rechtsgrundlage, wenig zweckmässig, sehr wenige, aufsichtsrechtliche Fragen im Management Letter) und informiert, dass den Mitgliedern empfohlen wurde, den Management Letter nicht auszuhändigen, wobei es jeder AST freisteht, dies zu machen. Die OAK erklärt ihren Standpunkt: Obwohl sie eine flächendeckende Einforderung des Management Letters auch nicht als zweckmässig erachtet, „müsse“ sie dies verlangen, denn eine “Empfehlung” der EFK sei nicht als lediglich solche zu betrachten, sondern als Forderung. Werde dieser nicht Folge geleistet, sei mit der Einforderung auf dem Verfügungsweg zu rechnen. Ein Gespräch mit der EFK betr. weniger strikter Umsetzung sei nicht möglich, da seitens EFK die Gesprächsbereitschaft dazu fehle. Ob eine Kontaktaufnahme der KGAST mit dem Ziel, die Empfehlung abzuschwächen, erfolgsversprechend sein könnte, bezweifelt die OAK. Eine Kontaktnahme sei allerdings auch nicht kontraproduktiv. Die KGAST wird sich die weiteren Schritte überlegen.

#### 6. L-QIF

Die KGAST beschreibt die Möglichkeiten, Chancen und Gefahren für AST hinsichtlich des neuen Instituts der L-QIFs. Deren Einsatz, und zwar in Form eines Fund-of-Fund, in den zu 100 Prozent investiert werden kann, ist für AST wesentlich, ansonsten L-QIFs lediglich zu einem Konkurrenzprodukt verkommen. Die OAK versteht die Sichtweise der KGAST und kam unabhängig von unserem Vorstoss zum Schluss (nach heutiger Sichtweise aufgrund der bundesrätlichen Botschaft, welche am 19.8.20 publiziert wurde), dass Investments in L-QIFs von über 20 bis zu 100 Prozent für

AST möglich sein sollten. Man habe speziell den Austausch mit uns abgewartet, um in der Folge den Sachverhalt mit dem BSV nochmals zu diskutieren. Nach einer vorgängigen Rücksprache mit dem BSV werde unsere Sichtweise auch vom Verordnungsgeber verstanden und unterstützt. Zurzeit besteht ein Gesetzesentwurf. Das Parlament wird sich voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2020 erstmals mit der Vorlage befassen. Deren Inkrafttreten ist frühestens per Anfang 2022 zu erwarten. Wir bleiben im engen Kontakt mit der OAK und werden auch mit dem BSV einen Austausch zu den LQIFs vornehmen.

Anders als bei L-QIFs beurteilt die OAK die Situation bei Investitionen in RAIFs (Reserved Alternative Investment Fund). Solche Anlagen seien verordnungstechnisch nicht erlaubt, obwohl die OAK den ökonomischen Nutzen versteht. Allerdings habe sich das BSV klar negativ zu solchen Investitionen mit Anteilen über 20 Prozent geäußert. Die KGAST klärt intern ab, ob eine Kontaktnahme zum BSV diesbezüglich vorzunehmen ist.

#### 7. Diverses

Die OAK bedankt sich für den Zugriff auf KGAST-Daten auf unserer Datenbank bei Fundo.

In Anlehnung an unsere Empfehlung an die Mitglieder, beim Klimaverträglichkeitstest des BAFU teilzunehmen, hatte die OAK auch Teilnahme-Empfehlungen an NICHT-KGAST-Mitglieder abgegeben. Die KGAST erwartet in den nächsten Tagen weitere Informationen der BAFU-Projektleiterin hinsichtlich Teilnahme von AST am Test.

\*\*\*

12.9.20/RK